Geschäftsnummer: 8 C 119/10

703691

verkündet am: 25.05.2010

Krause
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Amtsgericht Karlsruhe

Abteilung A 8

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

g e g e n

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Karlsruhe - Abteilung A 8 -
durch Richterin am Amtsgericht Schuller
im vereinfachten Verfahren gem. § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung aufgrund der bis zum 19. Mai 2010 eingegangenen Schriftsätze zum Verkündungstermin 25. Mai 2010

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 446,79 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz vom 26.02.2008 bis zum 01.04.2010 und 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz aus 446,79 EUR seit dem 02.04.2010 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren einschließlich Auslagen und Mehrwertsteuer in Höhe von 43,32 EUR nebst Zinsen in Höhe von 12 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.04.2010 zu bezahlen.

2. Die Beklage trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Streitwert: 446,79 EUR.

Urteil ohne Tatbestand im vereinfachten Verfahren gem. § 495a ZPO

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und der Sache nach in vollem Umfang auch begründet.

Die Klägerin hat gegen die beklagte Versicherung, deren Einstandspflicht nach dem Verkehrsunfall vom ..... in Rheinstetten zwischen den Parteien nicht in Streit steht, gemäß § 7 Abs. 1 StVG i.V.m. dem PflichtVersG Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von noch 446,79 EUR.

Entgegen der Auffassung der Beklagten steht der Klägerin hinsichtlich der Mietwagenkosten noch ein restlicher Zahlungsanspruch in Höhe von 363,25 EUR zu.

Der Umfang des Schadensersatzanspruches der Klägerin bestimmt sich nach § 249 BGB. Demnach kann die Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage der Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Die Geschädigte ist dabei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihr Zumutbaren von mehreren Möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass sie aus mehreren auf dem örtlich relevanten Markt -nicht nur für Unfallgeschädigte- erhältlichen Tarifen die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Nach diesen Vorgaben ist im vorliegenden Fall zunächst der gem. § 249 BGB erforderliche Normaltarif zu ermitteln. Zugrunde zu legen ist dabei nach Auffassung des Gerichts weiterhin der jeweils gültige Schwacke-Mietpreis-Spiegel zum Unfallzeitpunkt.

Soweit die Beklagte die Heranziehung des Schwacke-Automietpreis-Spiegels für die Bestimmung des ortsüblichen Normaltarifes als nicht geeignete Schätzgrundlage ansieht, kann dem nicht gefolgt werden. Der Bundesgerichtshof hat eine Schätzung auf dieser Grundlage wiederholt ausdrücklich gebilligt (BGH NJW 2009, S. 58). Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes Karlsruhe (Versicherungsrecht 2008, S. 92) sowie der Berufungskammer des Landgerichts Karlsruhe (Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 28. Januar 2009l, Az: 1 S 135/08).

Das Gericht hält entgegen der Auffassung der Beklagten den Marktpreisspiegel des Frauenhofer-Institutes nicht für eine vorzugswürdige Schätzgrundlage. Denn gegenüber dem Mietpreisspiegel des Frauenhofer-Institutes bestehen vor allem dahingehend Bedenken, dass Angebote von Mietwagenunternehmen berücksichtigt wurden, die nur über das Internet buchbar sind. Auf Angebote aus einem Sondermarkt wie im Internet muss sich ein Geschädigter aber nicht verweisen lassen. Im Übrigen wurden die Schätzgrundlagen für den Marktpreisspiegel des Frauenhofer-Institutes telefonisch erhoben. Diese Datenerhebung ist nicht hinreichend ortsnah, denn die per Telefon erhobenen Daten beziehen sich auf einstellige Postleitzahlengebiete. Die Ermittlung der für die ortsüblichen Mietwagenpreise im Sinne des § 249 BGB ist aber am Preisniveau des Ortes der Fahrzeuganmietung zu orientieren (BGH NJW 2008, S. 1915). Nach alledem

ist bei der Ermittlung der Höhe der Mietwagenkosten auf den Normaltarif des Schwacke-Mietpreis-Spiegels zurückzugriefen zuzüglich der zu erstattenden Nebenkosten. Unter Zugrundelegung des Schwacke-Automietpreis-Spiegels sind entsprechend der Aufstellung der Klägerin mit Schriftsatz vom 25.03.2010 Mietwagenkosten wie folgt zu erstatten:

Einmal 3-Tagespauschale Grundpreis Normaltarif im Modus	198,00 EUR
Zweimal 1-Tagespauschale Grundpreis Normaltarif im Modus	125,16 EUR
Gesamtbetrag Mietwagenkosten	323,16 EUR.

Im Rahmen der Abrechnung ist darüber hinaus an den reinen Mietwagenkosten von 323,16 EUR entsprechend Schwacke-Liste ein Abzug von 5 % für die Ersparnis eigener PKW-Kosten in Höhe von 16,16 EUR zu machen, wobei der Eigenersparnisabzug in ständiger Rechtsprechung des Amtsgerichts Karlsruhe und der Berufungskammer des Landgerichts Karlsruhe entgegen der Auffassung der Beklagten mit 5 % anzusetzen ist.

Auch hinsichtlich der Vollkaskoversicherung ist die 3-Tagespauschale sowie zweimal die Eintagespauschale nach dem Schwacke-Tarif zu erstatten, wobei es nach der neueren Rechtsprechung nicht mehr darauf ankommt, ob die Geschädigte ihr unfallgeschädigtes Fahrzeug ebenfalls vollkaskoversichert hat oder nicht. Zu den Kosten, die ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage der Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf, zählen bei der Anmietung eines Mietwagens auch die Kosten einer Kaskoversicherung. Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass jemand, der ein fremdes Fahrzeug anmietet, einem höheren Kostenrisiko ausgesetzt ist, als jemand, der sein eigenes Fahrzeug benutzt. Im Falle der Beschädigung des Mietwagens ist unbedingt Schadensersatz zu leisten nach dem Aufwand für eine vollständige und optimale Reparatur. Beim eigenen Fahrzeug kann der Betroffene hingegen die Schadensbeseitigungskosten kontrollieren. Bei lediglich oberflächlichen Beschädigungen -Dellen oder Schrammen- kann er die Reparatur aufschieben oder darauf ganz verzichten. Insofern kann der Betroffene also sein Kostenrisiko steuern und unter Berücksichtigung seiner Möglichkeit die Entscheidung treffen, ob er eine Vollkaskoversicherung für wirtschaftlich vernünftig hält oder nicht. Solche Möglichkeiten stehen der Geschädigten als Fahrzeugmieterin nicht zur Verfügung. Deshalb wird sie sich als verständiger und wirtschaft-

lich denkender Mensch regelmäßig für den Abschluss einer Vollkaskoversicherung entscheiden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Benutzung des Mietwagens für die Geschädigte regelmäßig ein besonderes Benutzungsrisiko darstellt, weil sie mit dem Ersatzfahrzeug nicht so vertraut ist, wie mit ihrem eigenen Wagen. Auch aus diesem Grund darf die Geschädigte für das beschädigte Fahrzeug -also auch dann, wenn für das beschädigte Fahrzeug keine Vollkaskoversicherung bestand- eine Vollkaskoversicherung abschließen, so dass die Kosten entsprechend der Nebenkostentabelle des Schwacke-Automietpreis-Spiegels anzusetzen sind.

Soweit in der Mietwagenkostenrechnung für Winterreifen ein Zuschlag berechnet wurde, sind auch diese Kosten zu erstatten, da die Geschädigte im Januar 2008 berechtigt war, ein Mietfahrzeug ausgestattet mit Winterreifen anzumieten.

Auch die geltend gemachten Kosten für die Zustellung und Abholung des Fahrzeuges sind zu erstatten, so dass die von Seiten der Klägerin nach Schwacke-Liste geltend gemachten Mietwagen-Kosten zu erstatten waren und sich unter Berücksichtigung der vorgerichtlichen Zahlung der Beklagten von 148,75 EUR noch ein Schadensersatzanspruch in Höhe der geltend gemachten Mietwagenkosten von 363,25 EUR ergibt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten kann die Klägerin gem. §§ 7 StVG, 115 VVG auch Ersatz von Rechtsanwaltskosten für die Einholung einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung in Höhe von 83,54 EUR verlangen.

Zu den ersatzpflichtigen Aufwendungen der Geschädigten zählen grundsätzlich auch die durch das Schadensereignis erforderlich gewordenen Rechtsverfolgungskosten. Allerdings hat der Schädiger nicht schlechthin alle durch das Schadenereignis adäquat verursachten Rechtsanwaltskosten zu ersetzen, sondern nur solche, die aus Sicht der Geschädigten zur Wahrnehmung ihrer Recht erforderlich und zweckmäßig waren. Teil der Schadensabwicklung ist auch die Entscheidung, den Schadensfall einem Versicherer zu melden. Ist es aus Sicht der Geschädigten erforderlich, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, so gilt dies grundsätzlich auch für die Anmeldung des Versicherungsfalles bei dem eigenen Versicherer. Auch die dadurch anfallenden Rechtsverfolgungskosten können ersatzfähig sein, wenn sie adäquat kausal auf dem Schadensereignis beruhen und die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe unter den Umständen des Falles erforderlich war (BGH NJW 2006, 1065).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Ziff. 11, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht gegeben sind.

Schuller
Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Karlsruhe
Lammstraße 1-5, 76133 Karlsruhe
Telefax: 0721/926-6794, Telefon:0721/926-6381,
Kontaktzeiten:
Montag - Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr
Montag - Donnerstag: 13.00 - 15.30 Uhr

8 C 119/10

BESCHLUSS

vom 31.5.2010

In Sachen

hat das Amtsgericht Karlsruhe durch Richterin am Amtsgericht Schuller beschlossen:

Das Urteil des Amtsgericht Karlsruhe wird wegen offenbarer Unrichtigkeit von Amts wegen berichtigt, dass im Urteilstenor Ziff. 1

Zinsen aus 43,32 EUR in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit 01.04.2010 zugesprochen werden,
Zinsen aus 363,25 EUR in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz vom 26.02.08 bis 01.04.2010.

Hinsichtlich des Ausspruchs von 12 % handelt es sich um ein Diktatversehen.

Der Tenor lautet hinsichtlich Ziffer 1 wie folgt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 446,79 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz vom 26.02.2008 bis zum 01.04.2010 aus 363,25 EUR und 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz aus 446,79 EUR seit dem 02.04.2010 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren einschließlich Auslagen und Mehrwertsteuer in Höhe von 43,32 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.04.2010 zu bezahlen.

Schuller
Richterin am Amtsgericht